

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote vom Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Von diesen Liefer- und Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht für den Auftragnehmer erteilte Aufträge, mit dem Auftragnehmer getroffene Vereinbarungen oder begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers an diesen Leistungen ohne Vorbehalt erbringt.

2. Überlassene Unterlagen

2.1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dazu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Auftragnehmer das Angebot nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

3. Kostenvorschläge

3.1. Kostenvorschläge vom Auftragnehmer sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Vorbehaltlich bleiben Preisänderungen der Hersteller/ Lieferanten. Es gelten die am Tage der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze.

3.2. Sollte der Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags die Ausführung nicht im Kostenvorschlag genannter Arbeiten für notwendig erachten, ist er berechtigt, den Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage beim Auftraggeber um bis zu 20 % des veranschlagten Gesamtpreises zu überschreiten. Sollte es für den Auftragnehmer absehbar sein, dass dieser Prozentsatz voraussichtlich überschritten wird, wird er die Ausführung der zusätzlichen Arbeiten mit dem Auftraggeber abstimmen.

3.3. Die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe eines Kostenvorschlags entstandenen Aufwendungen für Leistungen besonderer Art wie z.B. Baustellenbesuche, Demontagen und dergl. hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer in jedem Fall zu erstatten, d.h. auch dann, wenn es nicht zur Auftragserteilung oder zu einer solchen mit einem geringeren Umfang als im Kostenvorschlag vorgesehen kommt.

4. Leistungsumfang, -zeit und -erbringung

4.1. Für Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarung maßgeblich.

4.2. Die vom Auftragnehmer genannten Leistungstermine bzw. -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Leistungsfristen beginnen mit Annahme der Auftragserteilung. Leistungstermine und -fristen sind einzuhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die auftragsgegenständlichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten abgeschlossen sind.

4.3. Nachträgliche Änderungen- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers, sowie erst während der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen, verlängern die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses vom Auftragnehmer liegen, z.B. höhere Gewalt, und sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Streik oder Aussperrung, soweit diese zu einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerung seiner zu erbringenden Leistungen führen. Dasselbe gilt sowohl dann, wenn diese Umstände bei dem Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmern eintreten, als auch im Fall einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstlieferung vom Auftragnehmer mit den für die Auftragsdurchführung notwendigen Ersatz- und Verschleißteilen. Wird die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung durch die vorgenannten Leistungshindernisse unmöglich, wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei.

4.4. Nimmt der Auftraggeber die von ihm beauftragten Wartungs- oder Reparaturarbeiten nicht an, kann der Auftragnehmer nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.5. Die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung ist während der normalen Arbeitszeit zu erbringen. Sind im Interesse des Auftraggebers Überstunden notwendig, so werden diese gesondert berechnet.

4.6. Werden Ersatzteile benötigt, die über den im Rahmen der üblichen Wartung erforderlichen Ersatzteilaufwand hinausgehen, so werden sie - sowie die mit dem Austausch verbundenen Arbeitszeiten einschließlich Auslösung, notwendige Sonderfahrten usw. - zu den jeweils gültigen Preis- und Verrechnungssätzen vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

4.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Auftrag gegenständliche Anlage zur Durchführung der Arbeiten dem Auftragnehmer zur ungehinderten Ausführung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenlos Hilfskräfte, Leitern, Strom und Wasser zur Verfügung.

4.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm erteilte Aufträge nicht durch eigenes Personal, sondern durch von ihm beauftragte Fachunternehmer ausführen zu lassen.

5. Abnahme

5.1. Die Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt mit der Wiederinbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlage oder Maschine und/oder durch die widerspruchsfreie Annahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber.

5.2. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an diesen, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5.3. Werkstattaufträge sind vom Auftraggeber in der Werkstatt des Auftragnehmers zu übernehmen und gelten mit der Übernahme als abgenommen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr; die Abnahme mit Übergabe des Leistungsgegenstands an die den Transport ausführende Person.

6. Preise

6.1. Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind sämtliche vom Auftragnehmer genannten Preise Netto-Preise. Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

6.2. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten werden je nach Vereinbarung zum Pauschalpreis, nach Stunden oder nach Einheitspreisen berechnet.

6.3. Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber angebotene und mit diesem vereinbarte Preise in entsprechender Höhe der zwischen Angebotsabgabe oder Vertragsabschluss und Leistungszeitpunkt für eintretenden Materialpreis- und Lohnerhöhungen einseitig zu erhöhen. Anderen Auftraggebern gegenüber besteht dieses Recht nur, soweit der Auftragnehmer Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen hat.

7. Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

7.1. Sollten die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden, ist dieser berechtigt, dem Auftraggeber wöchentlich eine Zwischenrechnung zu stellen. Grundsätzlich sind Zahlungen des Auftraggebers ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum sofort fällig und spesenfrei an den Auftragnehmer zu leisten.

7.2. Sofern es sich beim Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber ab Fälligkeit der von diesem zu erbringenden Zahlungen bzw. nach Ablauf eines diesem eingeräumten Zahlungsziels Zinsen in Höhe der vom Auftragnehmer zu zahlenden Kreditzinsen/Verzugszinsen zu berechnen. Durch diese Bestimmung wird die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus Verzug für den Auftragnehmer nicht ausgeschlossen.

7.3. Eine Zahlung des Auftraggebers gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer endgültig über den entsprechenden Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck, Wechsel oder anderer Anweisungspapiere sind nur nach besonderer Vereinbarung mit diesen zulässig. Bei solchen Zahlungen anfallende Bankspesen und -zinsen sind vom Auftraggeber zu tragen.

7.4. Sofern der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder, wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen - z.B. die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder, sofern der Insolvenzverwalter Erfüllung abgelehnt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sowie die schriftliche Kreditauskunft über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers - so ist dieser - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, für sämtliche dem Auftraggeber gegenüber ausstehende Leistungen nach eigener Wahl Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Zug-um-Zug-Zahlungen zu verlangen, sowie - auch wenn sich der Auftraggeber nicht in Verzug befindet - nach angemessener und fruchtloser Nachfrist zur Erbringung der vorgenannten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.

7.5. Werden durch eine Zahlung des Auftraggebers nicht sämtliche diesem gegenüber fälligen Forderungen vom Auftragnehmer ausgeglichen, so wird die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten verrechnet, und zwar jeweils zunächst auf die ältere und sodann auf die jüngere.

7.6. Zahlungen an Vertreter des Auftragnehmers ohne Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht sind unwirksam.

7.7. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn sie wurden rechtskräftig festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder sind unbestritten. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenansprüche, sofern es sich bei dem Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine ihm gegen den Auftragnehmer zustehenden Forderungen und Rechte - mit Ausnahme des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB - an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Auftragnehmer behält sich an allen von ihm gelieferten Waren und anlässlich einer Reparatur oder Wartung eingebauten Teilen dem Auftraggeber gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor. Für Fälle, in denen das Eigentum von dem Auftragnehmer durch Verbindung mit anderen, nicht diesem gehörenden Gegenständen (z.B. dem reparierten Objekt) erlöschen würde, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der verbundenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu der einheitlichen Sache zur Zeit der Verbindung auf den Auftragnehmer übergeht. Gegenstände, an denen der Auftragnehmer aufgrund Eigentumsvorbehalts (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.2. Die Vorbehaltsware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers ausgebaut, an einen anderen Ort verbracht, veräußert oder übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unverzüglich dem Dritten gegenüber auf das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und ihn zu benachrichtigen. Sämtliche durch einen solchen Zugriff entstehenden Schäden und Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur möglichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber zu ersetzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bzw. seinen Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu der Vorbehaltsware zu gewähren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Auftraggeber heraus zu verlangen bzw. auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen und ggf. vom Auftraggeber Abtretung dessen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zu verlangen, wenn der Auftragnehmer vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Wahl und auf Verlangen des Auftraggebers insofern freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Gewährleistung

9.1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz - insbesondere auch wegen Mangelfolgeschäden - sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 634 Nr. 4 BGB) sind, sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, auf die Fälle beschränkt, in denen der Auftraggeber beweist, dass der Auftragnehmer den Mangel auf der Schuldstufe des Vorsatzes zu vertreten hat, insbesondere den Mangel in der Zeit bis zur Abnahme gekannt bzw. arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie auf Manglefreiheit übernommen hat. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, sofern die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder gelieferten Teile verändert, unsachgemäß behandelt, falsch bedient, gewaltsam zerstört oder durch chemische oder elektrische Einflüsse beschädigt werden.

9.2. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

9.3. Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Auftragnehmer gelieferten, neuen Ware bei dem Auftraggeber. Handelt es sich um gebrauchte Waren wird die Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber/Käufer ausgeschlossen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung vom Auftragnehmer/Verkäufer einzuholen. Kosten für eine Rücksendung übernehmen grundsätzlich der Auftraggeber/Käufer.

9.4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt, die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Auftragnehmer/Verkäufer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Auftragnehmer/Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

9.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber/Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber/Käufer nicht verlangen.

9.6. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers/Käufers gegen den Auftragnehmer/Verkäufer bestehen nur insoweit, als das dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers/Käufers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

9.7. Weitergehende oder andere als die hier in § 9 geregelten Ansprüche des Auftraggebers/Käufers gegen den Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

9.8. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Auftraggebers/Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Sonstige Haftung

10.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

10.2. Sämtliche nicht unter Mängel- bzw. Gewährleistungsansprüche fallenden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowohl gegen den Auftragnehmer/Verkäufer, als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von diesem, unterliegen den folgenden Beschränkungen: Die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist auf diejenigen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers und bei Begehung durch einfache Erfüllungsgehilfen von diesem auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Soweit die Schadensverursachung auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beruht, ist die Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.

10.3. Alle diese Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer - mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung - verjähren in zwölf Monaten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlung (einschließlich Scheck und Wechselklagen) ist der Hauptsitz des Auftragnehmers. Die Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der BRD geltendem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

11.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Auftragnehmers oder nach Wahl des Auftragnehmers der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

11.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Wartungs- und Reparaturbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.